



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienexterne Betreuung

Spielgruppe (SG)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Eltern	3
I BETRIEB	3
Art. 2 Aufnahmeverfahren	3
Art. 3 Abmeldungen/Präsenzkontrolle	3
Art. 4 Handhabung der Abwesenheiten	4
Art. 5 Öffnungszeiten:.....	4
Art. 6 Sicherheit.....	4
Art. 7 Krankheit	4
Art. 8 Wegbegleitung.....	4
Art. 9 Betreuungskonzept.....	4
II GEBÜHRENORDNUNG	4
Art. 10 Tarife	4
Art. 11 Rechnungsstellung	5
Art. 12 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste	5
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 13 Übergangsbestimmungen.....	6
Art 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt erlässt gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die auserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement familienexterne Betreuung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 22. Dezember 2020

Nachfolgende Ausführungsbestimmungen

Art. 1 Eltern

Im Nachfolgenden wird der Begriff Eltern für alle Personen verwendet, welche die elterliche Sorge tragen, gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

I BETRIEB

Art. 2 Aufnahmeverfahren

¹Die Eltern der Kinder der beiden Jahrgänge vor dem möglichen Eintritt in die H1, welche Wohnsitz in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt haben, werden angeschrieben.

²Die Eltern melden ihre Kinder bis 1. Mai vor Beginn des Spielgruppenjahres an.

³Es wird ein offizieller Schnuppertag für die neuen Jahrgänge angeboten. Dieser wird nicht in Rechnung gestellt. Pro Kind wird in der Regel nur ein Schnupperangebot gewährt.

⁴Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen für die Berechnung des Tarifs einzureichen:

- Letzte definitive Steuerveranlagung

Werden diese Unterlagen nicht eingereicht wird der Maximalansatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten.

⁵Bei genügend Plätzen können bei Neuzuzug und in anderen Ausnahmefällen auch während des Jahres Kinder aufgenommen werden.

Art. 3 Abmeldungen/Präsenzkontrolle

¹Abmeldungen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson direkt oder auf das Spielgruppentelefon telefonisch oder via SMS, spätestens aber vor Beginn der Spielgruppe gemeldet werden.

²Die verantwortliche Betreuungsperson vor Ort führt eine Anwesenheits- und Absenzenkontrolle.

³Die Kinder werden von den Eltern zur Spielgruppe gebracht und der Leiterin übergeben und auch wieder bei der Leiterin in der Spielgruppe abgeholt.

⁴Längere Ferien, welche nicht in den Schulferienzeiten sind, sind der Spielgruppenleitung frühzeitig mitzuteilen.

Art. 4 Handhabung der Abwesenheiten

¹Die Betreuungskosten werden grundsätzlich auch bei Krankheiten oder Urlaub in Rechnung gestellt. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Spielgruppentagen kann eine Rückerstattung gewährt werden. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegen.

²Bei längerer Abwesenheit kann eine individuelle Lösung der Übernahme der Betreuungskosten besprochen werden. Die Eltern haben aber grundsätzlich kein Recht auf eine Kostenrückerstattung.

Art. 5 Öffnungszeiten:

¹Die Spielgruppe erfolgt grundsätzlich während der Schulzeit der Gemeinde. Die Spielgruppe beginnt eine Woche nach Schulbeginn in der ersten vollen Schulwoche und endet eine Woche vor den offiziellen Schulferien im Sommer. Während den Ferien und an Feiertagen findet keine Spielgruppe statt.

²Die Spielgruppe hat grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet. Die einzelnen Gruppenstunden finden morgens jeweils von 8.30 bis 11.00 Uhr und nachmittags von 13.30-15.30 statt. Andere Öffnungszeiten werden den Eltern frühzeitig kommuniziert.

³Die Anzahl der Gruppen und somit auch die Anzahl der geöffneten Halbtage wird bestimmt durch die Anzahl der Anmeldungen und kann von Jahr zu Jahr variieren.

Art. 6 Sicherheit

¹Es besteht ein Notfallkonzept. Jede Leiterin kennt dieses Konzept und ist mit ihm vertraut.

²An jedem Standort steht ein betriebsbereites Telefon für Notfälle zur Verfügung

Art. 7 Krankheit

¹Kranke Kinder können nicht betreut werden.

²Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.

Art. 8 Wegbegleitung

Die Kinder werden in der Regel von den Eltern in die Spielgruppe gebracht und wieder abgeholt. Wird das Kind von einer anderen Bezugsperson abgeholt, muss dies der Spielgruppenleiterin von den Eltern gemeldet werden.

Art. 9 Betreuungskonzept

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts und der Betriebsordnung.

II GEBÜHRENORDNUNG

Art. 10 Tarife

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang.

²Mahlzeiten werden separat verrechnet.

³Windeln gehen zu Lasten der Eltern und werden von Ihnen zur Verfügung gestellt.

⁴Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 50 pro Familie erhoben. Diese wird bei Anmeldung an einer weiteren familienexternen Institution der Gemeinde angerechnet.

⁵Es werden folgende Rabatte gewährt: 10% ab zwei Kindern einer Familie, die in einer familienexternen Institution der Gemeinde sind. Der Minimalbeitrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.

⁶Auswärtige Eltern bezahlen den Vollkostenansatz gemäss Tarifliste. Sie können in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch stellen.

Art. 11 Rechnungsstellung

¹Die Rechnung erfolgt halbjährlich im Voraus.

²Bei Veränderung der Modulzahl kann die Rechnung während des Jahres angepasst werden.

Art. 12 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste

¹Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.

²Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 800.- / Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

³Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (Code 4.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen.
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der Fr. 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
- - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er Fr. 15'000 übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil der Fr. 3000 übersteigt (Code 4.210)
- Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

⁴Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

⁵Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Mio. Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

⁶Bei Sozialhilfeempfänger muss eine Bestätigung des Sozialdienstes der Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme beigebracht werden. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.

⁷Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung sofort zu melden.

⁸Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

⁹Die Berechnungen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.

¹⁰Ausnahmefälle, die in Art. 12 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die abgeschlossenen Betreuungsverträge für das Schuljahr 2020/21 behalten ihre Gültigkeit.

Art 14 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt in Kraft

Vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt genehmigt an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021.

Der Ammann

Andreas Freiburghaus



Der Gemeindeschreiber

Jérôme Clerc